

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Privatrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Aarau, 29. Februar 2012

Entwurf betreffend die Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2011 wurden die Kantone und interessierte Kreise eingeladen, zur Änderung der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

1. Allgemeine Bemerkungen

Im heutigen Recht schreibt Art. 401 Abs. 1 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) vor, dass die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger die Anlage von Vermögen unter Mitwirkung der Vormundschaftsbehörde innert Monatsfrist zinstragend anzulegen habe.

Art. 408 nZGB und die ausführenden Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs der VBVV statuieren dagegen die eigenverantwortliche Vermögensverwaltung der beruflichen und privaten Mandatstragenden. Die VBVV enthält keine Norm, welche explizit die Unterstützung und Beratung der Mandatstragenden und unter bestimmten Voraussetzungen die Zustimmung zu Entscheiden der Vermögensanlage durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) vorsieht. Dies führt dazu, dass die KESB in der Regel erst im Rahmen der Prüfung der Rechenschaftsberichte (mit den Rechnungen) Kenntnis von Anlageentscheiden der Mandatstragenden erhalten wird und mit entsprechend zeitlicher Verzögerung ihre Aufsichtsfunktion wahrnehmen und gegebenenfalls intervenieren kann. Aufgrund dieser fehlen-

den Normierung der Rollenverteilung zwischen den Mandatstragenden und der KESB muss damit gerechnet werden, dass bereits getätigte Anlagegeschäfte, welche sich nachträglich als riskant oder als fachlich nicht vertretbar beziehungsweise nicht rechtmässig erweisen, nicht mehr ohne Vermögensverluste korrigiert werden können. Dies wiederum kann gegebenenfalls zu Verantwortlichkeitsverfahren der Kantone führen.

Es ist deshalb zu prüfen, ob nicht in der VBVV eine Norm aufgenommen werden soll, welche statuiert, dass die KESB beziehungsweise deren Fachleute vom Revisorat frühzeitig in komplexe Vermögensanlageentscheide der Mandatstragenden einbezogen werden. Dies würde auch zu einer Entlastung der Mandatstragenden führen, welche wohl kaum mehrheitlich über das notwendige Fachwissen für komplexere Vermögensanlagen verfügen dürften. Umgekehrt soll keine allgemeine Pflicht der Mandatstragenden, dass bei allen Vermögensanlageentscheiden die KESB zu involvieren sei, vorgesehen werden. Die Bewirtschaftung von einfachen und klaren Finanzverhältnissen kann und soll in der Eigenverantwortung der Mandatstragenden bleiben.

2. Bemerkungen zum Verordnungsentwurf

Zu Art. 6

Es ist zu prüfen, ob die Postfinance als Anlageinstitut lediglich aufgrund der fehlenden Banklizenz zwingend ausgeschlossen werden soll. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Post als öffentlich-rechtliche Anstalt mit Bundesabsicherung für Kundengelder auf Postkonten gemäss heutiger Gesetzgebung genügend Sicherheit für Geldanlagen bietet. Eine entsprechende Ausweitung des Angebots der Anlageinstitutionen wird auch befürwortet, da die Nutzung von Postkonten in der Bevölkerung weit verbreitet ist und die Post oftmals eine gute Erreichbarkeit bietet, welche je nach massgeschneiderter KES-Massnahme für betreute Personen mit einer gewissen Autonomie in finanziellen Angelegenheiten durchaus ein wichtiges Anliegen ist.

Zu Art. 7 Abs. 2

Die Ausnahmeregelung ist sehr offen gefasst, so dass den rechtsanwendenden Behörden viel Interpretationsspielraum überlassen bleibt, insbesondere bei der Definition, was unter den persönlichen Verhältnissen der betroffenen Person, welche ausserordentlich günstig sein müssen, zu verstehen ist. Es ist davon auszugehen, dass mit der jetzigen Fassung der Ausnahmeklausel betreffend Vermögensanlage eine ungewollte Rechtsunsicherheit und rechtsungleiche Praxis entstehen wird. Eine Präzisierung der Norm wird deshalb befürwortet.

Zu Art. 9

Es wird vorgeschrieben, dass Mandatstragende namens jeder betreuten Person Bankverträge auf deren Namen abzuschliessen haben.

Diese Vorschrift steht im Widerspruch zur Praxis im Kanton Aargau, gemäss welcher sogenannte Betriebs- oder Sammelkonten bei der Post oder einer Kantonalbank geführt werden. Die Amtsvormundschaften wickeln den monatlichen Zahlungsverkehr (Einnahmen und Ausgaben) von betreuten Personen über diese Sammelkonten ab. Es handelt sich um Klientinnen und Klienten mit geringen Einkommen, und es wird darauf geachtet, dass das Klientenguthaben zur Deckung der Ausgaben den maximalen Bedarf von zwei Monaten nicht überschreitet. Allfällige darüber hinausgehende Guthaben werden der betreuten Person auf ein auf deren Namen lautendes Konto überwiesen. Nebst diesen Sammelkonten wird für jede betreute Person ein eigenes auf deren Namen lautendes Bankkonto geführt.

Weisungen der Kammer für Vormundtschaftswesen des Obergerichts als zweitinstanzliche vormundschaftliche Aufsichtsbehörde im Kanton Aargau vom 1. März 2010 regeln die Voraussetzungen für die Führung solcher Sammelkonten. In diesen Weisungen wird die Führung solcher Sammelkonten unter den Voraussetzungen akzeptiert, dass sichergestellt ist, dass die gesamten Guthaben jeder betreuten Person jederzeit aus der Buchhaltung ersichtlich ist und ausgewiesen werden kann, dass der Zins, der auf den Sammelkonten liegenden Klientenvermögen dem Vermögen der betreffenden Person jeweils korrekt und vollständig gutgeschrieben wird, und dass zu keinem Zeitpunkt zur Deckung eines Negativsaldos einer Klientin oder eines Klienten das Vermögen einer anderen Klientin oder eines anderen Klienten verwendet wird (Querfinanzierungen), sondern allfällige Unterdeckungen durch Geldmittel (Darlehen) der Amtsvormundschaften abgedeckt werden.

Angesichts der bewährten Praxis mit der Führung von Sammelkonten für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs zur Deckung des gewöhnlichen Lebensunterhalts im Sinne von Art. 6 VBVV ersuchen wir um die Prüfung, ob die Weiterführung solcher Sammelkonten mit Art. 9 VBVV vereinbar ist oder ob allenfalls ein entsprechender Passus in Art. 9 VBVV aufgenommen werden könnte, um eine rechtmässige Grundlage hierfür zu schaffen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Dr. Urs Hofmann

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- nataschia.nussberger@bj.admin.ch
- Departement Volkswirtschaft und Inneres
- Justizbehörden OG